

I. 2.

ZUM AUSSAGEWERT DER NACH 1945 ENTSTANDENEN QUELLEN ZUR GESCHICHTE DER NATIONALSOZIALISTISCHEN GEWALTVERBRECHEN

I

Nationalsozialistische Gewaltverbrechen 1) standen stets im Spannungsfeld einer eigenartigen Paradoxie: Sie ereigneten sich vielfach vor aller Augen, erforderten viele Opfer, setzten die Mitwirkung vieler Täter voraus und ließen sich in der Öffentlichkeit kaum verheimlichen. Und dennoch gaben viele Deutsche vor, diese Verbrechen nicht wahrgenommen, gesehen, gespürt und geahnt zu haben. "Nichts gesehen, nichts gewußt", lautete eine stereotyp vorgebrachte Entschuldigungsformel, die erst in den siebziger Jahren durch die Einsicht abgelöst wurde: "Alles (oder vieles) gesehen, aber nichts gewußt". Erst mit dem Lauf der Jahre schienen viele Beteiligte, "Zeitzeugen" und "Betroffene" - eine Kategorie, welche nicht selten die Verantwortung für Verhalten zu relativieren scheint und keineswegs nur "Opfer" oder "der Herrschaft unterworfen" bedeutet - bereit zu sein, sich ihrer Vergangenheit zu stellen, das Schweigen zu brechen, Aufschluß über das eigene Erlebnis und vielfach auch die eigenen schuldhaften "Verstrickungen" zu geben.

"Alles gesehen, aber nichts gewußt" thematisierte Verblendungen bewußter und vielleicht auch unbewußter Art? 2) Bewußte Verblendung ist in der Regel bewußte Verschleierung, Verbergung, Verniedlichung eines Verhaltens, welches Verdecken erfordert. Unbewußte Verblendung ist hingegen wörtlicher zu begreifen: Trübung des Blicks, Verwerfung von Maßstäben, Verschüttung von Anstand, ohne daß Voraussetzungen und Begleiterscheinungen dieser später vielfach verdrängten Haltungen und Verhaltensweisen deutlich und bewußt werden. Die Aufklärung unbewußter Verblendungen und Verdrängungen geschieht vielfach im privaten Rahmen: durch Fragen, Erzählen, Erinnern, durch Anstöße, wie sie etwa vom Fernsehfilm "Holocaust" ausgehen konnten, der offensichtlich eine Welle der Redebereitschaft weckte und Selbstreflexionen auslöste. 3) Die hier angestellten Überlegungen sollen die Zerstörung bewußter Verblendungen, die Verhinderung der Flucht vor der Verantwortung, aber auch vor den historischen Realitäten als Aufklärungsprozeß der Nachkriegszeit begrifflich machen, der für das Selbstverständnis der Nachkriegsgesellschaft bedeutsam war, sehr wichtige historische Quellen sicherte und produzierte 4) und der schließlich auch der Nachwelt 5) Verpflichtungen auferlegte.

Ziel der Überlegungen ist es, einen Beitrag zur juristischen und politischen, zur wissenschaftlichen und pädagogischen Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte nach 1945 zu leisten. Diese Auseinandersetzung läßt sich nicht nur geschichtsphilosophisch, nicht nur kulturkritisch, nicht nur politisch-pädagogisch führen. Sie hat sich des Erreichten zu vergewissern, das Mögliche aus den Alternativen, Realitäten und Rahmenbedingungen ihrer Zeit zu erschließen, sich aber auch um die Vergewärtigung des Geleisteten und das Weitertreiben von Aufgaben zu kümmern.

Insofern handelt es sich nicht um einen im engeren Sinne fachwissenschaftlichen oder gar eng quellenkritischen Beitrag. Darauf kann es im Rahmen einer Tagung von polnischen und deutschen Sozialwissenschaftlern, Historikern und

Publizisten nicht primär ankommen, geht es doch darum, über die deutsch-polnischen Grenzen und (mentalen) Barrieren hinweg Verständnis für die sicherlich häufig hemmenden und leichtfertig akzeptierten, aber auch ansatzweise überwundenen Grenzen der Rahmenbedingungen sogenannter Vergangenheitsbewältigung zu wecken. Wenn wir diese Bewältigung nicht als einen finalen Vorgang der "Erledigung", sondern als Aufgabe der Auseinandersetzung, der Aufarbeitung und Abarbeitung mit der Vergangenheit und an der Vergangenheit begreifen, stehen wir überdies heute - am Ende einer Epoche der deutschen Prozeßgeschichte - vor der Aufgabe, neue Ziele und Rechtfertigungen der Beschäftigung mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zu formulieren und in der Öffentlichkeit für Wege zu werben, die uns der Verwirklichung neuer Ziele entgegenführen.

11

Die Auseinandersetzung um die Gewaltverbrechen, die von Deutschen unter nationalsozialistischer Weisung an Deutschen und Juden, an Zigeunern und Polen, an Kriegsgefangenen und 'Fremdvölkischen', an Kindern und Geisteskranken, an Widerstandskämpfern und auch privater Willkür unterworfenen Menschen verübt worden waren, setzte noch während des Krieges ein. Neben vielen willigen Werkzeugen fanden sich Widerstrebende und Widerstrebende, die sich entsetzt abwandten und sich zurückzogen oder versuchten, dem Rad des Staates "in die Speichen" 6) zu fallen. Unbestreitbar waren derartige Reaktionen und Konsequenzen zu selten; dennoch waren sie zukunftsreich, denn sie bereiteten die Auseinandersetzung um Verbrechen und damit um die "Wiederherstellung des Rechts" 7) vor.

Einige Beispiele sollen diese Tradition verdeutlichen:

Oberst Stieff, der nach dem deutschen Sieg über Polen Augenzeuge der Ausrottung der polnischen Elite wurde, wandte sich aus Scham, ein Deutscher zu sein, von der NS-Führung ab und wußte, daß die Verbrechen auch strafrechtliche Ahndung verlangten. Die Befehle einer "verbrecherischen Führung" erschienen ihm "verbrecherisch" zu sein - er zog seine Konsequenz und wurde als Angehöriger des militärischen Widerstands nach dem 20. Juli 1944 gehängt. 8)

Axel von dem Bussche, der 1943 bereit war, auf Hitler ein Attentat zu verüben, sah in seiner Kenntnis der Vergeltungsverbrechen und des Massenmordes an fast 2000 Juden die wichtige Motivation seiner Widerstandshaltung. Künftig ging es ihm darum, die NS-Führung zur Verantwortung zu ziehen. 9)

Die Mitglieder der "Weißen Rose" erkannten in Polen das Ausmaß der NS-Verbrechen und riefen zum Widerstand auf, klagten aber auch in ihren Flugblättern die Verantwortung der Beteiligten ein. 10)

Die Mitglieder des "Kreisauer Kreises" zogen einen Großteil ihrer moralischen Autorität und Entschlossenheit aus dem Wunsch, das "Recht" wiederherzustellen und die Verantwortlichen der Rechtlosigkeit und der Verbrechen vor Gericht zu stellen. 11) Ihre Überlegungen waren insoweit wegweisend, als in den Denkschriften nicht nur der Wunsch nach Bestrafung ausgedrückt, sondern auch die Bindung der geplanten Prozesse an das Recht zugrundegelegt wurde. 12) Die juristische Ahndung der NS-Verbrechen war mithin keineswegs allein eine Drohung und Forderung der Alliierten, wie sich seit der Moskauer Erklärung 13) aufzeigen läßt, sondern diese Zielvorstellung entsprach weiten Kreisen des Widerstands gegen Hitler und den Nationalsozialismus.

Die skizzierte Schuldfrage war differenziert. Karl Jaspers 14) unterschied kriminelle, politische, moralische und metaphysische Schuld und skizzierte wesentliche Bereiche menschlicher Verantwortung, die das Individuum, seine

Ordnung, aber auch seine politisch-historische Verantwortung betrafen. So verwies die Kategorie der moralischen Schuld auf Handlungen des einzelnen, für die eine individuelle Verantwortung bestand: "Für Handlungen, die ich doch immer als dieser einzelne begehe, habe ich die moralische Verantwortung, und zwar für alle meine Handlungen, auch für politische und militärische Handlungen, die ich vollziehe. Niemals gilt schlechthin 'Befehl ist Befehl'. Wie vielmehr Verbrechen Verbrechen bleiben, auch wenn sie befohlen sind (obgleich je nach dem Maße von Gefahr, Erpressung und Terror mildernde Umstände gelten), so bleibt jede Handlung auch der moralischen Beurteilung unterstellt. Die Instanz ist das eigene Gewissen und die Kommunikation mit dem Freunde und dem Nächsten, dem liebenden, an meiner Seele interessierten Mitmenschen." 15)

Moralische Schuld verweist auf politische und kriminelle Schuld. Politische Schuld zielt auf die Verantwortung von Staatsmännern, aber auch von Staatsbürgern, als der ich durch die "Staatsbürgerschaft" die "Folgen der Handlungen dieses Staates tragen muß, dessen Gewalt ich unterstell bin und durch dessen Ordnung ich mein Dasein habe (politische Haftung)". Deshalb spricht Jaspers von der Mitverantwortung des Menschen für die Art, "wie er regiert wird". Kriminelle Schuld verweist hingegen nicht auf Verantwortung im politischen Sinn, sondern auf Verbrechen: "Verbrechen besteht in objektiv nachweisbaren Handlungen, die gegen eindeutige Gesetze verstoßen. Instanz ist das Gericht, das in formellen Verfahren die Tatbestände zuverlässig festlegt und auf diese die Gesetze anwendet." 16)

Jaspers Schuldbegriffe zielen auf die Bewältigung des vergangenen, des geschehenen Unrechts, sieht man von der metaphysischen Schuld ab, die Zukunftsverpflichtung bedeutet. Metaphysische Schuld ist Ausdruck mitmenschlicher Solidarität, einer Mitverantwortung und Mithaftung "für alles Unrecht und alle Ungerechtigkeit in der Welt". Sie ist Voraussetzung für Wiedergutmachung an Opfern, aber auch von Widerstand. Metaphysische Schuld steht zwischen Vergangenheit und Zukunft - sie zieht die Konsequenz einer Verpflichtung: "Wenn ich mein Leben nicht eingesetzt habe zur Verhinderung der Ermordung, sondern dabeigestanden bin, fühle ich mich auf eine Weise schuldig, die juristisch, politisch und moralisch nicht angemessen begreiflich ist. Daß ich noch lebe, wenn solches geschehen ist, legt sich als untilgbare Schuld auf mich." 17)

Die metaphysische Schuld, deren Instanz nach Jaspers "Gott allein" ist, bindet den Menschen in seiner Zeit und Welt, aber sie ist nicht abhängig von seiner konkreten Umwelt. In dieser Umwelt realisiert sich vielmehr die kriminelle, politische und moralische (individuelle) Schuld - in der Tat (Verbrechen), in der Verantwortung (politische Haftung), schließlich in der Konsequenz des Gewissens.

Die Auseinandersetzung um die NS-Verbrechen war stets eine Auseinandersetzung um die Schuld im Sinne von Karl Jaspers - dies zeigt bereits die Reaktion etwa Rudolf Pechels auf Jaspers' Unterscheidung der vier Schuldbegriffe. Pechel akzeptiert "Haftung", "Wiedergutmachung und Verlust politischer Rechte" und nicht zuletzt auch "Einsicht in das eigene Versagen und damit Buße und Erneuerung" als Folgerung, die aus krimineller, politischer und moralischer Schuld zu ziehen sind. 18) Er bekennt sich zwar nicht zur Kollektivschuld, wohl aber zur "kollektiven Verantwortung", die an das Recht gebunden bleibt. Er hatte den Nürnberger Prozeß vor Augen, dem es nicht nur um die Ächtung des Angriffskrieges, sondern auch um die Ahndung der "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" ging. Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren der schrecklichste Ausdruck krimineller Schuld, die ihre Voraussetzung

in politischer Schuld und moralischer Schuld hatte. Pechel ahnte, daß auch in der Aufklärung und Ahndung der beklagten und niemals bestrittenen Verbrechen die drei Schulddimensionen zusammenspielen mußten. Es war ein schwieriger Prozeß, der sich Anfang der fünfziger Jahre abzeichnete und an dessen Ende eine weitgehende Ausforschung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen stand. In dieser Ausforschung werden möglicherweise die moralischen Ansprüche sichtbar, die Jaspers formulierte. Sie binden uns bis heute.

III

Dieser Prozeß läßt sich nicht auf eine Formel bringen, denn er hatte viele Bedingungsfaktoren, Begleiterscheinungen, Nebenwirkungen. Aber er hatte eigentlich nur ein Ergebnis: Unser Wissen über die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, über den verbrecherischen Grundcharakter des Nationalsozialismus und seiner Politik wurde immer sicherer. Zugleich schwand im Laufe der Zeit jede Chance, der Vergangenheit auszuweichen, über Verbrechen, die im Namen der Deutschen, wengleich nicht nur von Deutschen, aber auch nicht nur von glühenden Nationalsozialisten begangen worden waren, hinwegzugehen. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit war nicht das Ergebnis einer Massenhaften Reflexion, sondern der Bemühung weniger - weniger Politiker, weniger Juristen, weniger Wissenschaftler, einer Reihe von Publizisten, vor allem aber einiger Staatsanwälte und Richter -, die Mehrheit der Deutschen zu hindern, den Mantel des Schweigens völlig über die Untaten zu breiten, die ein ganzes Volk bis in die Wurzel herausforderten. 19)

Dabei war die Ausgangssituation zunächst gar nicht schlecht, denn am Anfang stand der Schock über die Ausmaße der Verbrechen. Zwar hatten alliierte Rundfunksender die Meldungen schon vor 1945 verbreitet, von Massenmorden und Völkermord gesprochen, zwar hatte Thomas Mann schon 1942 über systematische Menschenvernichtung gesprochen, 20) zwar hatten Flugzeuge schon 1943 Flugblätter mit Aufnahmen von Leichenbergen abgeworfen: Dennoch schien erst die Eroberung Bergen-Belsens durch britische Truppen den Schrecken greifbar zu machen. Leichenberge türmten sich hinter Mauern und Zäunen eines sogenannten Aufenthaltslagers 21) und boten ein Bild des Grauens. Sie machten schlagartig klar, was die von allen gewußte Verfolgung und von vielen geahnte Ausrottungspolitik konkret bedeutete. Große Konzentrationslagerprozesse schlossen sich an: Dachau 22) und Bergen-Belsen wurden Synonyme der Verbrechen, die auch in Nürnberg zur Diskussion standen. Wie aber ist es angesichts dieses Schreckens zu erklären, daß in den fünfziger und sechziger Jahren ein derart zäher und gegen die demoskopisch manifeste Meinung geführter Aufklärungskampf geführt werden mußte, der schließlich die Geschichte der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zum besterforschten Gegenstand der deutschen Zeitgeschichte machte - zu einem Gegenstand freilich, dessen Enddarstellung von der wissenschaftlichen Zeitgeschichte, die sich zuweilen in mediävistisch anmutende Spekulationen verliert, 23) von der Pädagogik, die anthropologische Grundsatzegefechte über den Charakter des Menschen führt, und von den Medien, die sich von einem dilettantischen Fälscher leichtthin narren, nein: reinlegen lassen, 24) bis heute nicht genügend zur Kenntnis genommen wird.

Eine Erklärung liegt darin, daß es vielen Deutschen nach 1945 zunächst einmal die Sprache verschlug - nicht nur, weil sie fürchteten, sich selbst anzuklagen oder zu belasten, sondern angesichts der Ausmaße der Verbrechen. Höss 25) und viele andere zeichneten die Umrisse der Taten, die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse machten diese Umrisse deutlicher. So ist es durchaus wahrscheinlich, daß es vielen Deutschen die Sprache nicht aus Verstocktheit, sondern

aus Entsetzen verschlug. Viele hatten gesehen, ohne wahrzunehmen, hatten Verfolgung, Diffamierung, Deportation mit leerem Bewußtsein, ohne Sensibilität gestattet und hingenommen. Sprachlosigkeit ist somit durchaus verständlich:

"Was sind das für Zeiten, wo
Ein Gespräch über Bäume fast ein Verbrechen ist,
Weil es ein Schweigen über so viele Untaten einschließt?" 26)

Aber war Schweigen das richtige Verhalten? So gesehen, hat Hermann Lübke mit seinen Thesen 27) recht, mögen sie uns nun gefallen oder nicht: Schweigen bestimmte zunächst das Verhalten, prägte den Versuch, in die wohlthätige Stille zu flüchten, keinem weh zu tun, und nur der Täter oder der Verantwortliche, welcher sich ohne Zurückhaltung der Öffentlichkeit aufdrängte oder einen Posten in der Hierarchie des öffentlichen Dienstes beanspruchte, konnte mit Kritik rechnen. So betrachtet, war Schweigen die falsche Haltung, denn sie war identisch mit der Beendigung von kommunikativer Auseinandersetzung, bedeutete Begrenzung der Öffentlichkeit, Flucht vor sich selbst, Verdrängung.

Vergangenheit wird nicht nur durch Schweigen bewältigt, sondern auch durch Reden, durch Reden über Taten, über Dimensionen der Verbrechen, über Verstrickung einzelner in diese Verbrechen. Und jeder schien ja in diese Verbrechen verstrickt, schien potentiell ein Mitläufer und Mitmacher zu sein. Allgegenwärtig war die Unfaßbarkeit der Verbrechen, des Leidens und der Täter. In diesem Sinne notierte Max Frisch in seinem Tagebuch unter "Hamburg/November 1948": "Wenn Menschen, die eine gleiche Erziehung genossen haben wie ich, die gleichen Worte sprechen wie ich und gleiche Bücher, gleiche Musik, gleiche Gemälde lieben wie ich - wenn diese Menschen keineswegs gesichert sind vor der Möglichkeit, Untermenschen zu werden und Dinge zu tun, die wir den Menschen unserer Zeit, ausgenommen die pathologischen Einzelfälle, vorher nicht hätten zutrauen können, woher nehme ich die Zuversicht, daß ich davor gesichert sei?" 28) Aber beantworte einer dieser Frage angesichts des Nürnberger Tribunals, das vielen Deutschen zunächst aus der Seele zu sprechen schien. Wir wissen aus Befragungen, daß zwischen 70 und 80 Prozent der in der US-Zone Befragten die recht breite Presseberichterstattung verfolgten, und 80 Prozent der Befragten gaben an, daß sie durch die Gerichtsverfahren Neues über Lager und Judenvernichtung erfahren hätten. 70 Prozent der Befragten hielten die Hauptkriegsverbrecher für schuldig, eine Zahl, die gegen Ende der Verfahren allerdings auf gut 50 Prozent sank. 29) Dieses positive Urteil findet vielleicht in der Entschuldigungsdimension der großen Prozesse eine Erklärung, die sich aus dem Trennungsdanken - die Verbrecher vor der Schranke, wir als Opfer und Verführte neben der Schranke - ergab. Das verbreitete Denkmuster lautete: "Die Schächer sitzen ja auf der Anklagebank; mit jedem Dokument, das der Ankläger vorlegt, schwindet ein Fleck mehr von der Seele des Durchschnittsdeutschen, und indem die Galerie von Göring bis Keitel so schwarz wie mit Tinte übergossen scheint, strahlt der Durchschnittsdeutsche so blank wie ein romantischer Vollmond über dem Schlosse von Heidelberg." Erik Reger schrieb diesen Satz 1945 im Berliner Tagespiegel, 30)

Zur gleichen Zeit wirkten sich die Entnazifizierungsverfahren 31) aus. Sie ließen scheinbar die Grenze zwischen Hauptverantwortlichen, zwischen Verbrechern und Gehorchenden, Opfern, wie immer sie sich empfanden, schwinden. Die Entnazifizierungsverfahren wurden in den einzelnen Besatzungszonen unter-

schiedlich begründet und praktiziert - wie immer man die dabei konstatierte Intensität und Konsequenz beurteilen mag, so stellt sich doch die Frage nach den Alternativen dieser Verfahren. Ich halte sie für keineswegs so unerheblich und folgenlos, wie sie sich in der Perspektive der fünfziger Jahre ausnahmen. Ganz wesentlich scheint mir, daß im Zuge der Entnazifizierung sogar die Trennungslinien verschwanden, die Erik Reger noch festgestellt und beklagt hatte, denn der vor die Spruchkammer zitierte Zeitgenosse neigte in der Regel zur Selbstentschuldigung und Bogatellisierung, empfand sich als Opfer und war in dieser Stimmung offensichtlich gern geneigt, die sich selbst zugesprochene Entschuldigung auch auf andere "Opfer", wie er empfand, auszudehnen. 32) Schließlich wurden sogar Höchstverantwortliche der NS-Verbrechen exkulpiert. Ihre Tat erschien bald nicht mehr als Mord, sondern bestenfalls als Kriegsverbrechen, das jeder Soldat offenbar schnell zu entschuldigen bereit war. Am deutlichsten wird diese Entwicklung in der Diskussion über Hauptverantwortliche der Einsatzgruppenmorde, die 1951 gegen erheblichen Protest der deutschen Öffentlichkeit in Landsberg von amerikanischen Henkern hingerichtet wurden.

Die ungleichen Entnazifizierungsverfahren, die Vertreibung, die sich abzeichnende Spaltung Deutschlands, das Unbehagen über die angebliche Siegerjustiz machten viele betroffenen Deutschen zunehmend und zusehends gefühllos, führten zu Selbstbetrog und Flucht, begünstigten schließlich Deklamation und Relativierung. Lassen Sie mich, um die Ausgangslage zu zeichnen, Stephan Hermlin zitieren, der 1945 aus dem "Land der großen Schuld" berichtete: "Die Namen Hitler, Himmler, Goebbels werden mit Haß und Abscheu genannt. Aber schnell gehen die Menschen auch zu den Sorgen des Alltags über, und unvermeidlich kommt man auf die Schwierigkeiten des Besatzungsregimes zu sprechen. Sie beklagen sich über dieses und jenes, über Requisitionen und Verbote..." 33)

Hermlin entsetzte sich über den Mangel an Schuldbewußtsein, den er fand, und konstatierte: "Der Mensch entzieht sich uns". 34) Die Demoskopien quantifizierten seine Beobachtung in der Feststellung, daß für zwei Drittel der Deutschen 1951 galt: "Die Deutschen insgesamt haben weder Verantwortung sich schuldig noch sich für die Wiedergutmachung verantwortlich zu fühlen. Nur jene, die sich wirklich aktiv beteiligt haben, sind ebenso schuldig wie auch verantwortlich für das, was sie getan haben." 35) Bald wurde die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit aber nicht einmal mehr stellvertretend an anderen vollzogen, denn die Belasteten und Schuldigen wurden exkulpiert. Die "Unfähigkeit zu trauern" schien eine Eigenschaft des deutschen Nationalcharakters zu sein. 36)

Die Fähigkeit, sich zu stellen, zu trauern, nicht nur materiell, sondern auch politisch gutzumachen, war das Ergebnis eines langen und quälenden Prozesses, der außerordentlich mühsam und Resultat der Beharrlichkeit der deutschen Nachbarn - nicht zuletzt Polens -, der Nachkommen der Opfer, aber auch der Strafverfolgungsbehörden und einzelnen Politiker war - hier sei stellvertretend nur Ernst Benda genannt. Hintergrund dieses Prozesses war das schlechende Entsetzen über die NS-Untaten, ganz im Sinne Hermlins, der im Oktober 1945 festgestellt hatte: "Der deutsche Organismus wird ohne das Gegengift des Entsetzens nicht mehr gesund werden." 37) Das Entsetzen machte sich in der Konfrontation mit der Vergangenheitsbewältigung breit, welche die Gesellschaft weitgehend den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, einzelnen Gutachtern überlassen hatte, zum Teil gegen den Widerstand und immer trotz der Gleichgültigkeit von Politikern und in der Regel auch gegen die demoskopische Mei-

nung. So gelang es schließlich, das Entsetzen sich immer neu entzünden zu lassen am Schicksal der polnischen, russischen, französischen und holländischen, vor allem aber der jüdischen Opfer, die - in den Worten Hermlins - wir hüteten wie "Kain und Abel". Unbestreitbar ist, daß der Nullpunkt des Jahres 1945 zu Beginn der fünfziger Jahre gleichsam unterschritten worden war. Die Startbedingungen für die sogenannte Aufarbeitung der Vergangenheit waren zunehmend schlechter geworden. An diesem außerordentlich ungünstigen Ausgangspunkt sollten unsere Überlegungen ansetzen, wenn wir heute auf die Ergebnisse schauen, auf Ergebnisse, die in engerem Sinne unser Thema berühren: auf Urteilsammlungen von hohem Quellenwert und außerordentlicher Solidität, auf Gutachten von hohem wissenschaftlichem Wert, auf Zeugenbefragungen, deren Wert weit über die Funktion im Zusammenhang des Prozesses hinausgeht und die die historischen Fakten festhalten, die ohne diese Zeugenbefragung wahrscheinlich so nicht, vielleicht nicht einmal überhaupt gewußt würden. In vielen Prozessen, die erst vergleichsweise spät einsetzten, wurden Quellen zur Geschichte des Holocaust gesammelt, gesichert, verglichen und gleichzeitig überprüft.

IV

In diesem Prozeß stand die Rechtsprechung vor besonderen Schwierigkeiten. Angesichts dieser Tatsache ist es nicht recht verständlich, daß die Vertreter der Rechtsprechung von beiden Seiten, den Gegnern der Prozesse und denen, die eine deutliche Bestrafung forderten, kritisiert wurden. Die deutsche "Justiz" stand in dem Prozeß der Vergangenheitsbewältigung vor einer besonders schwierigen Aufgabe: Sie hatte die juristische Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zu übernehmen und dabei streng nach verfassungsmäßigen und rechtlichen Normen zu verfahren; sie hatte aber auch die Aufklärung von verworrenen und vielfach höchster Geheimhaltungsstufe unterliegenden Verbrecherkomplexen zu bewältigen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu führen und vielfach geschichtswissenschaftliche Forschung zu treiben. 38) Bei allen diesen Bemühungen waren politische, öffentliche und "demoskopisch manifestierte" Widerstände zu kompensieren, galt es auch, Widerstände in den Reihen der Rechtsprechung oder in den Strafverfolgungsorganen zu überwinden. Sicherlich sind manche Urteile gefällt worden, die in der öffentlichen Meinung, insbesondere in den Massenmedien, Kritik fanden: Nicht selten wurden Urteile von Revisionsinstanzen aufgehoben, und immer war es leichter, die "Justiz" pauschal zu kritisieren als die Schwierigkeiten einer juristischen "Vergangenheitsbewältigung" immanent oder rational nachzuvollziehen. Insbesondere die Verstrickung vieler Richter der fünfziger Jahre in das nationalsozialistische (Un-) Rechtssystem nährte ein Unbehagen, das keineswegs unbegründet war. Eine Nachwirkung sehen wir heute in der viel zu späten und mit großer Wahrscheinlichkeit kaum gerichtsverwertbare Ergebnisse zeitigenden Ermittlung gegen Mitglieder des Volksgerichtshofes.

Bei aller Kritik an der juristischen Ahndung von NS-Gewaltverbrechen stellt sich jedoch die Frage, ob die gegen viele Widerstände durchgeführte Aufklärung von Verbrechen bis in unsere Tage hinein nicht doch als eine "Leistung" einiger engagierter Staatsanwälte, besonnener Richter und nicht zuletzt auch einiger Publizisten und Politiker, als Leistung von Rechts- und Sozialwissenschaftlern sowie von Vertretern der politischen Bildung gewertet werden kann, die die pauschale These vom Versagen der Öffentlichkeit, der Politiker und der Justiz vor den Nachwirkungen des Nationalsozialismus, vor seiner Gegenwärtigkeit in Personen, Institutionen und auch im öffentlichen Bewußtsein, relativiert. 39)

"Die Mörder sind unter uns" hieß einer der ersten Nachkriegsfilme von Wolfgang Staudte; dieser Satz tauchte in den Verjährungsdebatten der sechziger Jahre wieder auf, um die Gegenwärtigkeit der Gewalttäter zu betonen und damit das Problem einer Ausweitung der Verjährungsfeiern zu akzentuieren.

In den fünfziger Jahren, daran ist kaum zu zweifeln, wiesen viele Zeichen in Richtung einer "Generalamnestie". Robert M.W. Kempner, der unerbittliche Streiter gegen jegliche Verdrängungsversuche, hat daran erinnert, daß viele der nationalsozialistischen Verbrecher, die vor alliierten Gerichtsschranken standen, auf massiven Druck der deutschen Seite amnestiert wurden, daß also die These von den im Zuge des Kalten Krieges verschobenen Maßstäbe so nicht gilt. Die "Gnadenlobby" der fünfziger Jahre befand sich im Einklang mit der öffentlichen Meinung und mit vielen Politikern, die ehemalige Nationalsozialisten in das politische System integrieren mußten, sie aber auch als Wähler nicht verprellen wollten. Sie hatten, politikwissenschaftlich formuliert, als Parteien eine Integrationsfunktion, und die Frage war nur: für welchen Preis diese Eingliederung erreicht wurde und ob die Bundesbürger sich produktiv mit ihrer eigenen, ihrer persönlichen und nationalen, "kollektiven" Geschichte auseinandersetzen. Der Verdrängungswille, die "Unfähigkeit zu trauern", der Aufrechnungswunsch und die Selbstgerechtigkeit waren außerordentliche Hindernisse, welche die Leistungen etwa des hessischen Generalstaatsanwaltes Bauer oder der vorsitzenden Richter in den großen Nachkriegsprozessen über Auschwitz und die anderen Vernichtungslager sowie nicht zuletzt der Staatsanwälte an der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen sichtbar machen. Mit wenigen Ausnahmen verweigerte sich die Geschichtswissenschaft der Aufgabe, die schwer zu durchschauenden Verbrechenskomplexe aufzuklären, also konkrete Verbrechensabläufe, Verantwortlichkeiten, Zahlenermittlungen vorzunehmen, und es ist kaum auszuendenken, was geschehen wäre, wenn nicht die Rechtsprechung eine konkrete, umfassende, "revisionssichere" Ausforschung der Vergangenheit erforderlich gemacht hätte. In weiten Bereichen kann der pauschalen These vom Versagen der Justiz nur die These von der zumindest in diesem Bereich weitgehenden Selbstverweigerung der Geschichtswissenschaft entgegengestellt werden, die im wesentlichen die Thematik der NS-Verbrechen einzelnen Gutachtern (wie etwa W. Scheffler) oder dem Münchner Institut für Zeitgeschichte mit den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte überließ. Es scheint, daß sich diese Zurückhaltung heute rächt, denn angesichts der neonazistischen Propaganda beweist die neuere Geschichtswissenschaft eine unübersehbare Hilflosigkeit, scheint die Justiz wieder einmal die Aufgabe zugesprochen zu bekommen, der deutschen Bevölkerung und auch den Politikern die Vergangenheitsbewältigung zu erleichtern, wenn nicht abzunehmen und die Vertreter der "Auschwitz-Lüge" zu bestrafen. 40)

Die deutschen Strafverfolgungsbehörden und damit dann auch die "Justiz" hatten seit der Befreiung von Nationalsozialismus die Aufgabe, Licht in ein trübes, zum Teil gewolltes, zum Teil verteidigtes Dunkel zu bringen. Ohne ausreichende Personalausstattung, ja ohne klare Abgrenzung von Zuständigkeiten, sollten sie als Reaktion auf den schockartig wirkenden "Ulmer Einsatzgruppenprozeß" des Jahres 1958 die NS-Verbrechen "ausforschen", ohne hinreichende politische Unterstützung zu erhalten, ohne die Anerkennung ihres Tuns in der Öffentlichkeit zu finden (die für einen Schlußstrich plädierte), von den Vertretern der Anklage bedängt, von der Urteilskritik in der Regel gescholten, wenn nicht der Kumpanei geziehen, nicht selten auch mit rechtlich bedingten Schwierigkeiten kämpfend, die erst allmählich beseitigt werden konnten. Hinzu kommen die Beschränkungen einer ungehinderten Strafverfolgung, die zu einem guten Teil aus der Hallstein-Doktrin resultierten. Erst unter der großen Koalition

wurden die letzten gravierenden Schwierigkeiten beseitigt. Bis heute hat die Justiz unter diesem Bündel an Hindernissen zu leiden, und die Schwierigkeiten drohen den Blick auf das Geleistete zu verstellen: Systematisch wurden große Verbrechenskomplexe erhellt, von denen man bis dahin nur eine ungefähre Ahnung hatte, wurden Namen ermittelt, Wirklichkeiten von Opfern und Tätern rekonstruiert, ganze Geschichten der Verfolgung und des Leidens geschrieben, wurden Dokumente gesammelt (die seitdem auch der zeitgeschichtlichen Forschung zur Verfügung stehen), wurden Zeugen vernommen (die damit zum letzten Male die Möglichkeit hatten, die Geschichte ihrer Leiden für die Gegenwart und die Zukunft zu berichten), wurde von Gutachtern solideste zeitgeschichtliche Forschung betrieben, welche geschichtswissenschaftliche Spekulation häufig qualitativ überragte. Den Vertretern pauschaler Justizkritik sei hier entgegengehalten, daß die Strafverfolgung und Rechtsprechung uns davor bewahrten, aus Bequemlichkeit Zeitgeschichte, Schuld und Scham zu verdrängen, zu vergessen, die deutsche Geschichte reinzuwaschen. Daß viele der großen NS-Prozesse nicht, wie später dann der Fernsehfilm "Holocaust", in das öffentliche Bewußtsein drangen, ist nicht allein die Schuld der Justiz, sondern auch der Medien, die zum Teil die Schwierigkeiten und Leistungen der Strafaufklärung nicht vermittelten, sondern aus der "historischen" Untat - etwa dem millionenfachen Mord in Konzentrationslagern und durch Einsatzgruppen - die Geringfügigkeit der Strafe, die gegen den einzelnen Täter ausgesprochen wurde (vielfach wegen Beihilfe"), ableiteten. Diese Argumentation hat sich auch wieder beim letzten der großen Prozesse, beim "Majdanek-Prozeß" gezeigt. Zwischen historischer, moralischer Schuld und in einem Gerichtsverfahren festzustellender, krimineller Schuld ist jedoch ein Unterschied, den man nachvollziehen kann, ohne daß die Freisprüche die moralische Rehabilitierung bedeuten müßten.

V
Die These von der geschichtswissenschaftlichen Leistung der Strafverfolgungs- und Rechtsprechungsorgane und von der strengen, die Öffentlichkeit zuweilen strapazierenden und angesichts der Untaten auch provozierenden Gesetzmäßigkeit der NS-Verfahren hat für die gegenwärtige Rechtspolitik Konsequenzen. Sie macht verständlich, weshalb gegen die Vertreter der "Auschwitz-Lüge" mit gerichtlichen Mitteln und sogar mit Änderungen des Strafgesetzes vorgegangen werden soll: Haben sich die Gerichte seit der Gründung der Ludwigsburger Zentralen Stelle im Jahr 1958 um eine denkbar solide Aufklärung von NS-Verbrechen bemüht, so werden sie in der rechtsextremistischen Propaganda als Ausdruck von Sieger-Rechtsprechung, bewußter Verdummung, Charakterlosigkeit und nationaler Schande, ja als Konsequenz einer Herrschaft "überstaatlicher Mächte" über die Medien, damit über die Köpfe" dargestellt, die an die Stelle einer Herrschaft des "Weltjudentums" getreten zu sein scheint. 41) Der Vertreter der "Auschwitz-Lüge" attackiert mithin die Grundlagen unserer Rechtsordnung, er diffamiert alle Bemühungen um eine juristische Bewältigung der NS-Verbrechen, die den NS-Täter wie jeden anderen Kriminellen behandelte (und aufgrund Art. 103 GG und § 1 St GB auch behandeln mußte) und somit alle Gründe zu ermitteln suchte, die seine Schuld relativieren konnten (Verbotsirrtum, Befehlsnotstand, jugendliches Alter usw.). Von Sieger- und Gewaltjustiz konnte also niemals die Rede sein. 42) Im Gegenteil: Viele der Prozesse stießen auf Kritik, zumindest in der Bevölkerung anderer Staaten, die sich an eigens für die Bestrafung der Nationalsozialisten geschaffenen Rechtsnormen orientierten, die - wie der Richter Bogen nach dem Urteil im Majdanek-Prozeß formulierte - menschlich verständlich, aber juristisch als Sonderrecht zu bezeichnen und

deshalb für die deutsche Rechtsprechung abzulehnen seien. Unterstellt man die allgemeine diffamierende Funktion des "Auschwitz-Mythos", der am geschlossensten von dem pensionierten Hamburger Finanzrichter Stäglich vorgetragen wurde, so ist zu begrüßen, wenn dessen Verbreitung strafrechtlich geahndet werden soll.

Allerdings darf es mit dieser Maßnahme nicht sein Bewenden haben, denn eine allein strafrechtliche Ahndung würde die Vertreter der "Auschwitz-Lüge" ghettoisieren und könnte im Zuge einer allgemeinen Justizkritik wahrscheinlich Manipulations-, Disziplinierungs- und Denkverbotsvorwürfe hervorrufen. Die kurzschlüssige Strafverfolgung würde somit von Reflexionsleistungen und -verpflichtungen ablenken, die gerade von sozialdemokratischen Rechtspolitikern im Verlauf der großen Verjährungsdebatten gefordert wurden, die stets unter dem Eindruck großer NS-Prozesse und der Verpflichtung zur juristischen und reflexiven Vergangenheitsbewältigung standen. 43) Ihnen ging es nur zum Teil um die Bestrafung der Mörder, mit denen man offensichtlich zusammenlebte; ihnen ging es auch um die pädagogische, geistige, moralische und publizistische Auseinandersetzung, um die Diskussion von "Schuld" und "Scham", um die politische Verantwortung für die Opfer, denen man Verständnis, Gerechtigkeit, Erinnerung zollte und die man nicht nur durch "Wiedergutmachung" abspesen sollte. Die vielfach formulierte Erwartung, die durch eine Ausdehnung von Verjährungsfristen ermöglichte Strafverfolgung möge ein ständiger Anstoß zur Beschäftigung mit den dunkelsten Tiefen der deutschen Geschichte sein, wurde - und ein Blick auf Bevölkerungsumfragen belegt dies - nur zum Teil erfüllt. Und dennoch ließ man sich nicht beirren, weiterhin zu verfolgen, Recht zu sprechen, sich der Kritik auszusetzen, denn es galt, dem Vergessen zu widerstehen. Viele Politiker aus allen Parteien haben sich trotz möglicher Gegengründe, die durch das Majdanek-Urteil bestätigt scheinen, für die Verlängerung und schließlich Aufhebung der Verjährung eingesetzt und zugleich ein allein auf NS-Verbrechen bezogenes Sonderrecht verhindern können.

VI

Heute aber stehen wir gleichsam am Beginn einer neuen Phase der juristischen Ahndung von NS-Verbrechen, die sich mit dem Kampf gegen den "Auschwitz-Mythos" stellt: Die Justiz muß den Ertrag zahlreicher Verfahren verdeutlichen, muß die Geschichte der juristischen Ahndung von NS-Verbrechen darstellen, muß vor allem aber den geschichtswissenschaftlichen, zeithistorischen Ertrag zahlreicher NS-Prozesse sichtbar machen. Ein erster Anfang ist mit einer Dokumentation über NS-Vernichtungslager gemacht worden; 44) es ist denkbar, daß auch andere Verbrechenskomplexe (etwa gegen die sowjetische Zivilbevölkerung, gegen Geistesranke, gegen politische Gegner der Nationalsozialisten, gegen Kriminelle, Asoziale) ähnlich dokumentiert und damit inhaltlich von rechtsextremistischer Kritik oder den verantwortungslosen Stammtischgesprächen geschieden werden. Soeben wurden auch die Verbrechen an sowjetischen Kriegsgefangenen, die von der Wehrmacht und den Einsatzgruppen verübt wurden, von einem Juristen, einem Ludwigsburger Oberstaatsanwalt, eindringlich dargestellt. 45)

Die Geschichte der NS-Prozesse steht am Beginn einer neuen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, einer Auseinandersetzung, die den historischen Ertrag zahlloser Zeugenbefragungen, zahlreicher Vernehmungen von Opfern und Tätern (gleichsam im Sinn der so modischen, aktuellen "mündlichen" und "Alltagsgeschichte") zu vermitteln hat. Allein wenn es gelingt, die Gründlichkeit vieler Prozesse, ihren gleichsam geschichtlichen "Quellencharakter" besser als bisher zu verdeutlichen, kann der Auschwitz-Legende

substantiell ein Widerpart entgegengesetzt werden, der vor allem junge Menschen betroffen macht und zur Stellungnahme herausfordert. Es gibt wohl kaum eindringlichere Berührungen mit der Geschichte, als einen NS-Prozeß zu verfolgen, und vielfach berichten Lehrer und Beobachter von einem Einstellungswandel, der sich durch die Teilnahme von Schülern an den Gerichtssitzungen ergab. 46)

Die Zahl der NS-Prozesse wird in der Zukunft stark abnehmen; die Schuldprüche werden geringer, und die Wahrscheinlichkeit, daß die Verurteilten ihre Bestrafung auf sich nehmen müssen, ist denkbar klein. Unter dem Gesichtspunkt einer Aufklärung ist dennoch die Ermittlungsarbeit fortzusetzen: Jeder Zweifel ist zu zerstreuen, jede Nachricht über die Verbrechen zu sichern. Wann aber akzeptieren die Gerichte und die Justizministerien, daß mit dem Prozeß selbst die "Bewältigung" des Problems nicht abgeschlossen ist, daß die Prozeßunterlagen bedeutsame zeitgeschichtliche Quellen und Zeugnisse sind, die wie wertvolle Archivalien behandelt und für die Nachwelt gesichert werden müssen? Viele Prozeßakten sollen sich in einem besorgniserregenden Zustand befinden, einige Prozeßunterlagen wurden bereits vernichtet, und damit ist eine wesentliche Zielvorstellung der Nachkriegsprozesse vereitelt worden. Im Zuge einer Diskussion über die Strafwürdigkeit der Verbreitung von zeitgeschichtlichen Legenden sollte geprüft werden, ob es nicht an der Zeit ist, die überlieferten Akten der NS-Prozesse zumindest zu sichern, wenn nicht sogar für die Forschung - im Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen freilich - zu erschließen, in Auswahl zu Dokumentationen zusammenzustellen oder gar - möglicherweise in den Räumen der Ludwigsburger Zentralen Stelle - eine justizeigene Forschungsstelle über NS-Gewaltverbrechen und NS-Prozesse zu schaffen.

Prozesse gegen nationalsozialistische Verbrecher sind Bestandteile der politischen Kultur der Bundesrepublik; 47) sie haben das Selbstverständnis dieses Staates oftmals herausgefordert, aber auch geformt, sie haben - bei aller Kritik - dazu beigetragen, daß den deutschen Politikern ihr Wille zum demokratischen Neubeginn geglaubt wurde. NS-Prozesse sind immer wieder Anstoß zur öffentlichen Reflexion über zeitgeschichtliche Grundprobleme gewesen; sie haben Justizkritik provoziert, die stets Bestandteil demokratischer Kultur ist, sie haben aber auch zur Anerkennung vieler Bemühungen eben dieser Justiz um die schmerzvolle Aufarbeitung der deutschen Vergangenheit beigetragen und sinnlich anschaulich gemacht, was konkret folgt, wenn sich ein Staat zum Unrecht bekennt und gegen Grundrechte und Menschenrechte entscheidet. Die NS-Prozesse haben wesentlich dazu beigetragen, daß sich um das "Dritte Reich" keine neuen Legenden ranken konnten. Ihr Ertrag für die historische und politische Bildung ist außerordentlich, und die Justizministerien sollten dies endlich anerkennen und sich Möglichkeiten einer Umsetzung langjähriger Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte überlegen. Besser als auf diese Weise läßt sich gegen die böswilligen, krankhaften, verblendeten und zum Teil auch das nationalsozialistische Unrecht verherrlichenden, ausnahmslos die Bundesrepublik und ihre Justiz diffamierenden Vertreter des "Auschwitz-Mythos" nicht vorgehen. Ihre Resonanz finden sie in einer uninformierten Zuhörerschaft, die diesem Staat und seiner Justiz vielfach mißtraut: Können wir diese historisch unaufgeklärten Konsumenten von neonazistischen Traktaten und Anhänger einer wie auch immer begründeten Justizkritik über die Geschichte und die zeitgeschichtlichen Erträge der geschmähten NS-Prozesse informieren, so verlieren die Vertreter des "Auschwitz-Mythos" jenen Resonanzboden, der sie erst zur großen Gefahr für historisch-politische Bildung, für Aufklärung und Humanität werden läßt. In den Verjährungsdebatten ist immer wieder gefordert worden, durch die NS-

Prozesse Verantwortung und rechtliche Kultur zu entwickeln. Wir sollten diesen Auftrag aber heute noch ernstnehmen.

VII

Lassen Sie mich zum Schluß noch einmal mein Hauptanliegen betonen, und dies gerade vor polnischen Kollegen, die möglicherweise erst vor dem Hintergrund der deutschen Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte, wenn nicht billigen, so doch vielleicht verstehen werden, welche Probleme in Deutschland nach 1945 zu lösen waren, um die Ahndung von Verbrechen überhaupt zu ermöglichen. Mag man, wie Rudolf Wassermann, auch einschränken, daß Entlastung erfolgte, woe Buße nötig war, 48) so ändert dies doch nichts an der Tatsache, daß mit Hilfe der Staatsanwaltschaften und deshalb mit Unterstützung des staatlichen Strafverfolgungsapparates hieb- und stichfestes, ansonsten unweigerlich verlorenes Quellenmaterial gesammelt, mit Gegenaussagen konfrontiert, bewertet, gewichtet, kommentiert wurde. Jetzt aber muß es weitergehen. Dieses hervorragende Quellenmaterial ist zu sichten, zu ordnen, zu verarbeiten. Die nächste Phase der Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen beginnt. Mir scheint, daß wir heute in ganz besonderem Maße den Erwartungen jener zu entsprechen haben, die sich gegen Gnadenlobby und Entschuldigung, gegen Vergessen und Behäbigkeit stemmten. Dabei geht es nicht mehr um Ahndung und Bestrafung, sondern es geht um Methoden der historischen Forschung, um Ziele historisch-politischer Bildung, um Reflexion über Zeitgeschichte auf der Grundlage sicherer Erkenntnisse und Ergebnisse. Wir stehen heute an einer Schwelle unserer straf- und prozeßrechtlich gebotenen Erkenntnismöglichkeiten und haben neue Aufgaben zu formulieren, die vielleicht erst die großen Erwartungen der sechziger Jahre - Erwartungen einer Minderheit zwar, aber Erwartungen der klügsten Köpfe - einlösen helfen. Vielleicht können Justiz und Forschung in dieser Bemühung zusammenkommen und die gegenseitigen Mängel ihrer jeweiligen Arbeit ausgleichen. Es ist wünschbar, in Ludwigsburg eine Forschungsstelle zur Problematik der NS-Verbrechen und der NS-Prozesse einzurichten. Es geht darum, die Aussagekraft der nach 1945 entstandenen Quellen zur Geschichte nationalsozialistischer Gewaltverbrechen geschichtswissenschaftlich auszuwerten und zugleich den zühen Willen dieser Gesellschaft oder von Teilen dieser Gesellschaft zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in seinen Konsequenzen für zeitgeschichtliche Erkenntnis zu erweisen. Auch darüber sollten wir heute diskutieren. Dieser Wunsch ist nicht nur Reflex eines deutschen Problems. Er ist Ausdruck einer Hoffnung auf den permanenten Selbstreinigungswillen dieser Gesellschaft, und er ist Ausdruck einer Achtung vor den Opfern nationalsozialistischer Gewaltpolitik, die nicht nur Widergutmachung wollen, sondern Anspruch auf Erinnerung haben.

1) Vgl. allg. Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982; Peter Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945, Berlin 1981.

2) Vgl. aber auch die von Ernst Wendt, Hitler's Children, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 190 vom 20./21.8.1983, Beil. S. I, überlieferte Formel: "Ihr habt es nicht wissen wollen."

- 3) Wolfgang Scheffler, Anmerkungen zum Fernsehfilm "Holocaust" und zu Fragen zeitgeschichtlicher Forschung, in: Geschichte und Gesellschaft, 6 (1979), S. 570 ff.
- 4) Die Verzeichnung der nach 1945 in zahlreichen Strafverfahren gesammelten und entstandenen Quellen wäre außerordentlich wichtig. Ein gutes Hilfsmittel ist der Katalog in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg. Das Institut für Zeitgeschichte verfügt über einen handhabbaren Doppelkatalog zum Bestand der publizierten und unpublizierten Nürnberger Beweisdokumente. Viele Akten, jedoch keineswegs alle, der NSG-Verfahren befinden sich in den zugeordneten Saatsarchiven; hierzu gehören häufig auch die Verhandlungsunterlagen, die um so wichtiger sind, als die deutschen NS-Prozesse niemals von Prozeßbeobachtern und -berichterstatlern kontinuierlich verfolgt worden sind. Dies macht den publizistischen Niederschlag der Verfahren in der Prozeßberichterstattung der deutschen und internationalen Presse bedeutsam. Bisher sind die zum Thema gehörenden Artikel der überregionalen, aber auch der Regionalpresse nicht zufriedenstellend verzeichnet worden.
- 5) Vor allem die Beiträge der deutschen Verjährungsdebatten haben häufig die Verpflichtung betont, durch die ermöglichten Verfahren auch der Nachwelt zu helfen, die historischen Tatsachen nicht aus ihrem Bewußtsein zu verlieren oder zu verdrängen.
- 6) Dietrich Bonhoeffer, Die Kirche vor der Judenfrage (April 1933) in: Ders. Gesammelte Schriften, 2. hrsg. von Eberhard Bethge, München 1959, S. 48
- 7) Vgl. zu dieser Perspektive des Widerstands Peter Steinbach, Widerstand gegen den Nationalsozialismus, in: Rudolf Lill/Heinrich Oberreuter (Hrsg.), Machtverfall und Machtergreifung. Aufstieg und Herrschaft des Nationalsozialismus, München 1983, S. 305 ff.
- 8) Ausgewählte Briefe von Major Stieff, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 2 (1954), S. 300 ff.
- 9) Christoph Kleßmann/Falk Pingel (Hrsg)., Gegner des Nationalsozialismus. Wissenschaftler und Widerstandskämpfer auf der Suche nach historischer Wirklichkeit, Frankfurt/Main 1980, S. 272 f.
- 10) Inge Scholl, Die Weiße Rose, Frankfurt/M. 1953, z.B. S. 121
- 11) Ger van Roon, Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung, München 1967.
- 12) Grundsatzerklärung "Deutsche Beteiligung an der Bestrafung für Schandtaten" (14.6.1943), a.a.O. S. 553 ff; Grundsatzerklärung "Bestrafung von Rechtsschändern" (23.7.1943) a.a.O. S. 556 ff.; "Instruktion für Verhandlungen über die Bestrafung von Rechtsschändern durch die Völkergemeinschaft" (23.7.1943), a.a.O. S. 558 ff.
- 13) Vgl. die "Erklärung von St. James" vom 13.1.1942 und die "Erklärung über Grausamkeiten auf der Konferenz in Moskau" vom 30.10.1943, schließlich das Konferenzergebnis von Jalta (12.2.1945); zum Zusammenhang knapp P. Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen... (wie Anm. 1) S. 21 ff.

- 14) Karl Jaspers, Die Schuldfrage (=serie piper), München 1979, S. 21 ff.
- 15) Ebda.
- 16) A.a.O., S. 22
- 17) Ebda.
- 18) Rudolf Pechel, Fragen um die deutsche Schuld, in: Ders., Deutsche Gegenwart. Aufsätze und Vorträge 1945 - 1952, Stuttgart 1952, S. 39 ff
- 19) Der Hamburger Politikwissenschaftler Peter Reichel bereitet eine komplexe Darstellung der deutschen "Vergangenheitsbewältigung" vor; vgl. sein Referat "Vergangenheitsbewältigung als Aspekt politischer Kultur der Bundesrepublik Deutschland" auf der Tagung der Akademie für politische Bildung "Nationalsozialistische Gewaltverbrechen und Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland" (3.-5.5.1983) Allg. dazu Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland (=Akademiebeiträge zur politischen Bildung, Bd 12), München 1984.
- 20) Thomas Mann, Deutsche Hörer! Fünfundfünfzig Radiosendungen nach Deutschland, in: Ders., Politische Schriften und Reden Bd. 3, Frankfurt/M 1968, S. 235 ff. u.ö.
- 21) Eberhard Kolb, Bergen-Belsen, in: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970. S. 130 ff.; ders., Bergen-Belsen, Geschichte des 'Aufenthaltslagers' 1943 - 1945, Hannover 1962.
- 22) Die Durchsicht und Aufbereitung der Unterlagen von etwa 130 Prozessen im Zusammenhang mit dem KZ Dachau hat nach einer Auskunft von Herrn Dr. Heydenreuter, Archivoberrat bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, begonnen.
- 23) Dies zeigt die Diskussion über die Verantwortung Hitlers, Goebbels', Görings oder Himmlers für die sogenannte Endlösung.
- 24) In diesem Zusammenhang sei an die Fälschung der Tagebücher Hitlers, die Vermarktung der Story in einer großen deutschen Illustrierten und die zuweilen erschreckende Hilflosgkeit einiger Historiker erinnert.
- 25) Martin Broszat (Hrsg.), Kommandant in Auschwitz, Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss (= dtv-Taschenbuch), München 1963.
- 26) Die Alternative wäre gewesen, über die Verbrechen zu sprechen, nicht aber auch über die Bäume zu schweigen.
- 27) Hermann Lübke, Es ist nichts vergessen, aber einiges ausgeheilt. Der Nationalsozialismus im Bewußtsein der deutschen Gegenwart, in: Frankfurter Allgemeine vom 24.1.1983.
- 28) Max Frisch, Tagebuch 1946 - 1949, in: Gesammelte Werke in zeitlicher Folge, Bd. 2/2, Frankfurt/M. 1976, S. 628 ff. Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Privatdozent Dr. Kersten Krüger, Hamburg/Klein Pampau.

- 29) Ich benutzte hier von Peter Reichel aus den OMGUS-Akten gewonnene Daten (vgl. Anm. 19).
- 30) Tagesspiegel, Nr. 50 vom 18.12.1945.
- 31) Überblick bei Volker Dotterweich, Die 'Entnazifizierung', in: Josef Becker u.a. (Hrsg.), Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, München 1979, S. 123 ff.
- 32) Peter Steinbach, Zur 'Bewältigung' des Nationalsozialismus. Auseinandersetzungen mit 'Kriegsverbrechen' und nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nach 1945, in: Sozialwissenschaftliche Informationen für Unterricht und Studium (SOWI) H. 3 (1981), S. 173 f.
- 33) Stephan Hermlin, Aus dem Lande der Großen Schuld, in: Ders., Aufsätze, Reportagen, Reden, Interviews, Frankfurt/M. 1983, S. 15
- 34) Ebda.
- 35) P. Reichel, "Vergangenheitsbewältigung"... (wie Anm. 19).
- 36) Alexander und Margarete Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München 1977.
- 37) St. Hermlin, Aus dem Lande... (wie Anm. 33), S.16.
- 38) Adalbert Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945 - 1978. Eine Dokumentation, Karlsruhe 1979.
- 39) Generell P. Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen... (wie Anm. 1).
- 40) Wilhelm Stäglich, Der Auschwitz-Mythos. Legende oder Wirklichkeit? Eine kritische Bestandsaufnahme, Tübingen 1979.
- 41) A.a.O., Einleitungskapitel.
- 42) Bernd Hey, Die NS-Prozesse. Versuch einer juristischen Vergangenheitsbewältigung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 32 (1981) S. 331 ff.
- 43) Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen. Dokumentation der parlamentarischen Bewältigung des Problems 1960 - 1973, 3 Bde., hrsg. vom Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages, Bonn 1980 (Zur Sache 3-5/80).
- 44) Adalbert Rückerl (Hrsg.) NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Belzec, Sabibor, Treblinka, Chelmo (= dtv-Taschenbuch) München 1977.
- 45) Alfred Streim, Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im 'Fall Barbarossa'. Eine Dokumentation unter Berücksichtigung der Unterlagen deutscher Strafverfolgungsbehörden und der Materialien der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, Heidelberg 1981.

46) Heiner Lichtenstein, NS-Prozesse- viel zu spät und ohne System, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage Wochenzeitung Das Parlament, 9/10 vom 28. Februar 1981, S. 12.

47) A.a.O., S. 13

48) Rudolf Wassermann, Wo Buße not tat, wurde nach Entlastung gesucht. Zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit durch die Justiz, in: Recht und Politik (1983), S. 5 - 12.

Passau

Peter Steinbach

Der Aufsatz erschien in:

Deutsche - Polen - Juden. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Beiträge zu einer Tagung. Hrsg. von Stefi Jersch-Wenzel, Berlin 1982.